Relevanz für die Praxis

In strittigen Abrechnungsfällen der Stufen 2 und 3 (siehe Arbeitshilfe VA 12, 171) sind es meist die VR, die eine für sie günstigere Abrechnung auf Totalschadensbasis durchsetzen wollen, während die Geschädigten eine Reparaturkostenabrechnung bevorzugen. Im Entscheidungsfall ist es umgekehrt.

Interessenlage war hier ausnahmsweise umgekehrt

Dass der Anwalt des Kl. mit seiner gutachtenbasierten Totalschadensabrechnung richtig liegt, ist prima vista einleuchtend. Doch hält sie auch näherer Prüfung stand? Das LG arbeitet sauber heraus, warum der Versuch der Bekl., die Sache in einen Reparaturkostenfall umzubiegen, scheitern musste. Von besonderem Wert – auch für die anwaltliche Praxis – sind die Ausführungen zur Vergleichsbetrachtung/Wirtschaftlichkeitsprüfung und zur Frage, ob die Abrechnung des Kl. eine konkrete oder eine fiktive ist. Was ist richtig? Konkret! Spannende Zusatzfrage: Was wäre, wenn das Abrechnungsschreiben des VR mit Prüfbericht nicht nach, sondern vor dem Kauf des Ersatzfahrzeugs/Verkauf des Wracks beim Kl.-RA eingegangen wäre?

KASKOVERSICHERUNG

Kaskoversicherer muss bei verspäteter Schadensmeldung nicht zahlen

ENTSCHEIDUNG
OLG Hamm

| Teilt ein VN in Kenntnis seiner Anzeigepflicht seinem Kasko-VR einen Unfallschaden erst knapp sechs Monate nach dem Unfall mit, kann der VR berechtigt sein, eine Entschädigung wegen vorsätzlicher Verletzung der Anzeigeobliegenheit zu verweigern. Das hat das OLG Hamm entschieden. |

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Der Kl. hatte einen Schadensfall vom 23.12.15 erst Mitte Juni 2016 gemeldet. Den Vorwurf verspäteter Anzeige hat er damit zu entkräften versucht, dass er zunächst den Schädiger habe ermitteln wollen. Das sei ihm jedoch nicht gelungen. Den Streifschaden an seinem Porsche habe er im Januar 2016 begutachten und anschließend reparieren lassen. Der VR beruft sich auf Leistungsfreiheit, weil der Kl. seine Anzeigeobliegenheit vorsätzlich verletzt habe. Damit hatte er in beiden Instanzen Erfolg.

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 196773

Wie schon das LG Essen als Vorinstanz (18 O 357/16) hat das OLG Hamm einen Fall vorsätzlicher Verletzung der Anzeigeobliegenheit angenommen (21.6.17/26.4.17, 20 U 42/17, Abruf-Nr. 196773). Unerheblich sei, dass der Kl. zunächst den Schädiger habe ermitteln wollen, um von ihm Ersatz zu verlangen. Die Pflicht zur Schadensmeldung binnen Wochenfrist bestehe unabhängig davon, ob später tatsächlich eine Leistung des VR in Anspruch genommen werde. Die Anzeigepflicht solle sicherstellen, dass dem VR bei einer Inanspruchnahme eigene Ermittlungen möglich seien. Der Kl. habe auch vorsätzlich gehandelt. Das werde zwar nicht vermutet. Es sei hier jedoch in Form des bedingten Vorsatzes zweifelsfrei festzustellen. Auch wenn dem Kl. die Einwochenfrist nicht positiv bekannt gewesen sein sollte, habe er doch das Gebot einer Schadensmeldung gekannt und auch gewusst, dass es zeitnah zu beachten sei.

Ohne Erfolg blieb der Versuch des Kl., den Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 VVG zu führen. Er hat nach Ansicht des OLG nicht nachweisen können, dass die verzögerte Anzeige nicht ursächlich dafür geworden sei, dass der VR keine Feststellungen zum Versicherungsfall und zu seiner Leistungspflicht habe mehr treffen können. Vielmehr habe der Kl. mit der vor der Schadenanzeige durchgeführten Reparatur jegliche Feststellungen des VR zu Ursache und Ausmaß des Schadens vereitelt. Mit der Einholung eines eigenen Gutachtens sei es nicht getan gewesen, zumal darin nichts zur Plausibilität und Kompatibilität der – eventuell manipulierten – Beschädigungen stehe.

Kläger kann keinen Kausalitätsgegenbeweis erbringen

Relevanz für die Praxis

Es steht nicht im Belieben des VN, ob und wann er einen Schadensfall seiner Kaskoversicherung meldet. Auch bei vermeintlich klarem Fremdverschulden mit voller Haftung des Unfallgegners sollte sicherheitshalber die eigene Kasko rechtzeitig benachrichtigt werden. Zudem ist bei beabsichtigter Reparatur die Weisungsobliegenheit in E.1.3.2 AKB 2015 zu beachten, was vom OLG Hamm nicht geprüft werden musste (dazu KG SP 15, 161).

Fristbeginn

Die Wochenfrist in E.1.1.1 AKB 2015 (= E.1.1 AKB 2008) läuft ab dem „Versicherungsfall" (zur objektiven Anknüpfung OLG Karlsruhe 18.2.10, 12 U 175/09, DAR 10, 204), nicht erst ab Kenntnis des VN. Andererseits gilt der Satz „ohne positive Kenntnis vom Versicherungsfall keine Anzeigepflicht."

Durch die Möglichkeit des Kausalitätsgegenbeweises wird der Einwochenregelung ein Stück weit an Schärfe genommen. Geringfügige Fristüberschreitungen lassen sich auch einigermaßen aussichtsreich als unvorsätzliche Verspätung darstellen. Bloße (einfache) Fahrlässigkeit schadet dem VN nicht. Die Beweislast für vorsätzliches Verhalten liegt beim VR, während der VN den Kausalitätsgegenbeweis zu führen hat (auch dazu OLG Karlsruhe a. a. O.).

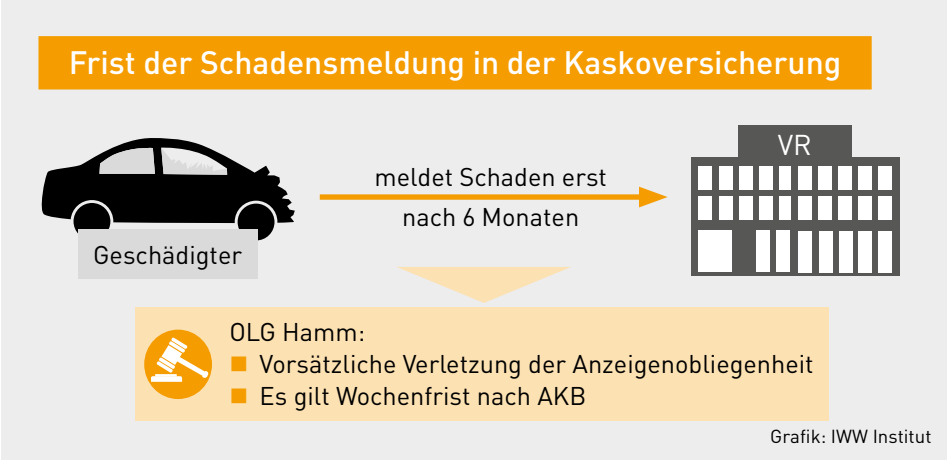

Grafik: IWW Institut

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Obliegenheit, die Kaskoversicherung in einem Haftpflichtschadenfall in Anspruch zu nehmen (§ 254 Abs. 2 BGB), siehe OLG Naumburg in dieser Ausgabe Seite 188.

SIEHE AUCH
Beitrag
auf Seite 188